

**1. Änderungssatzung
zur Satzung des Flecken Aerzen über die Festsetzung der
Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer
(- Hebesatzsatzung -)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des nds. Realsteuererhebungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 15.06.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Satzung des Flecken Aerzen über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) erhält folgende Fassung:

§ 2 Hebesätze

Die Realsteuerhebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v. H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Aerzen, den 16.06.2017

L.S.

(Wagner, Bürgermeister)

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung wurde am 30.06.2017
auf www.aerzen.de bereitgestellt.